

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 2

Artikel: Zum schwyzerischen Schulgesetze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum schwyzerischen Schulgesetze.

1. Geschichtliches und Stellungnahme des Schreibers. Das dermalen geltende Schulgesetz des Kts. Schwyz datiert aus der zweiten Hälfte der 70er Jahre. Es war damals nicht ein gesetzgeberisches Werk weitgehendsten Fortschrittes, aber immerhin ein Werk, das den schultechnischen und schulpolitischen Bedürfnissen der Zeit gerecht zu werden suchte. Es hielt Stand bis in die letzten Jahre des 19. Jahrhunderts, periodisch durchbrochen durch diverse mehr und weniger gute einschlägige Verordnungen. Das Schulwesen machte Fortschritte in den Jahren dieser gesetzgeberischen Frucht der 70er Jahre. Und wenn auch der Kanton bei den eidgen. Rekrutenprüfungen auch heute noch nicht sonderlich glänzend dasteht, so hat doch jener eidgenössische Experte nicht-schwyzerischer Provenienz ungefähr recht, wenn er vor kurzer Zeit zu dem kantonalen Erziehungschef bemerkte: „Ich bin nun rund 10 Jahre nicht mehr an den Rekrutenprüfungen im Kt. Schwyz gewesen, aber heute muß ich einen sichtlichen Fortschritt konstatieren.“ Und so ist es in der Tat. Es kam die Einführung der obligat. Rekrutenschule, später sogar die Rekruten-Strasschule, dann die Vermehrung der bez. Stundenzahl, die Verteilung der bez. Unterrichtsstunden auf den Winter und auf die Zeit kurz vor der Prüfung, die Einführung der Fortbildungsschulen, die heute nach dem Zustandekommen des Lehrlingsgesetzes für die Glieder des künftigen Handwerker- und Gewerbebestandes sogar obligatorisch sind, und viel derlei mehr, was alles unter dem alten Schulgesetze zur Hebung des Schulwesens beitrug. Des Weiteren wurden die Lehrer beordert, den Rekrutenprüfungen anzuwohnen, um ihre Lehren aus denselben zu ziehen; es wurden Fortbildungskurse für Lehrer abgehalten u. a. mehr. —

Trotz all' diesen durch die Bedürfnisse der Zeit gebotenen und durch die Behörden als notwendig und zeitgemäß anerkannten Verbesserungen und Vervollkommnungen machte sich allgemach doch eine Strömung intensiv geltend, die auf ein neues Schulgesetz tendierte. Und so kam der Erziehungsrat dieser Strömung in dem Sinne nach, daß er wohl schon vor 10 Jahren sich an die Umarbeitung des durchgeschossenen Schulgesetzes machte. Landammann Winet sel., ein Schulmann nach altem Schrot, ein einstiger Lehrer von praktischem Sinn und klarem Einblick, aber ein Bürger mit gut gepflegtem Sparsinne und vorbildlicher Genügsamkeit, unterzog sich der Arbeit dieser Umarbeitung. Und unter ihm noch kam das Werk in den Schoß der Erz.-Behörde und unseres Ahnens auch vor das Forum der Landesregierung. Wie üblich,

erlitt der Entwurf nicht sonderlich viel Abänderungen. Mittlerweise griff der Tod hemmend ein, und auch die politischen Verhältnisse bedingten eine Ruhezeit für den Entwurf. Der Schöpfer des Entwurfes sank unerwartet ins Grab, und die ins Leben gerufene kantonale Verfassungsabewegung nahm alle politischen Kräfte in Anspruch, so daß es hieß: inter arma silent musae, für Erziehungs- und Schulfragen waren die Parteien vorübergehend nicht zu haben. Allgemach kam der Verfassungsturm zur Ruhe, die liberale kirchen- u. parteipolitische Bewegung scheiterte am kirchlich grad fühlenden Sinne der Volksmehrheit, und es kam somit wieder eine Periode des positiven Schaffens: Baugesetz, Straßengesetz, Wirtschaftsgesetz, Lehrlingsgesetz u. kamen in Behandlung und meist unter's Dach. Und so erwachte begreiflich auch wieder der Sinn für ein neues Schulgesetz. Reg.-Rat Dr. Käber nahm sich dieser erwachenden neuen Strömung als Vorsteher des Erz.-Departementes klug und einsichtig an, holte den alt gewordenen Entwurf aus der Truhe hervor, durchging denselben ernsthaft und zugleich pietätvoll mit Kopf und Stift und brachte ihn vor Lehrerschaft und Behörden. Die Lehrerschaft nahm durch eine Vertretung der Konferenzkreise Stellung zu dem Entwurfe und gab zugleich ihres Standes Wünsche ein. Später tagte die Gesamtlehrerschaft und ließ durch ihre Vertreter angeführt von Erziehungschef und Inspektoren ihre ca. 60 Begehren begründen, um einheitlich Stellung zu nehmen. Die Tagung verlief zu bester Zufriedenheit der Lehrerschaft und in freudigster Harmonie; es herrschte nur eine Stimme der Anerkennung über das hohe Verständnis und das bereitwillige Entgegenkommen des Herrn Erziehungschef. Und wenn auch diese und jene Ansicht dieses oder jenen Inspektors Mißfallen erregte bei Einzelnen, so herrschte doch der einstimmige Wunsch, es möchten Regierungs- und Kantonsrat im Sinne von Herrn Dr. Käber beschließen, und die Lehrerschaft, als fachkundigste Vertreterin der Schulinteressen, wäre befriedigt. —

Es kam der bereinigte Entwurf Winet-Käber, um ihn so zu taufen, auch vor die Delegiertenversammlung der kantonalen Handwerker- und Gewerbe-Vereine. Und wieder war unseres Erinnerns der Herr Erziehungschef anwesend, um Wünsche entgegenzunehmen, seine persönliche Stellungnahme zu den einzelnen derselben zu präzisieren, eine allfällig ablehnende Haltung zu begründen u. Und auch diese Gesellschaft ging durchaus befriedigt auseinander und sah in dem kommenden Schulgesetze ein Werk dermalen erreichbaren Fortschrittes. —

Derart ergänzt, eingeleitet und eingeläutet nahm nun der Herr Erziehungschef den Entwurf wieder zu väterlichen Händen, um die von

ihm mit der Lehrerschaft und mit dem Handwerker- und Gewerbeverein vereinbarten Postulate noch zu erdauern. Nun war noch eine Zusammenkunft der Schulräte aller Gemeinden oder der Vertreter der verschiedenen Gemeinde- und Bezirks-Schulbehörden beabsichtigt. Der Plan scheiterte am Uebereifer der einzuladenden Elemente, um mich etwas euphemistisch auszudrücken. —

Nach all' diesen Besprechungen und nach der ergiebigen Arbeit dieser verschiedenen Reinigungs- und Filtrier-Apparate kam nun der Kantonsrat zu seiner obrigkeitlichen Geltung. Aber auch bei dieser Instanz sollte nichts überstürzt und nichts erschlichen werden, weshalb zuerst eine 15gliedrige Kommission das Ding zu besichtigen hatte. Diese Kommission, in üblicher Weise aus Vertretern aller politischen Mäncierungen zusammengesetzt, tagte in mehreren Sitzungen, ohne den Entwurf durch Eliminierung wesentlicher Bestimmungen erleichtert oder durch Hinzufügung wesentlich verschärfter Punkte erschwert zu haben. Allfällige Differenzen waren mehr redaktioneller Natur. —

Nun war der Entwurf gerüttelt und geschüttelt, gesiebt und gesichtet, daß er wohl für das Auge eines kantonsrätlichen Kollegiums die richtige Reinheit haben sollte. Daher machte sich denn der Kantonsrat an seine Arbeit, die natürlich auch zwei Lesungen, zeitlich stark von einander getrennt, umfaßte, und in jeder Lesung viel Redens absetzte. Auch in diesem letzten Kollegium war unseres Erinnerns kein Antrag auf Nicht-Eintreten auf den Entwurf, kein Antrag auf wesentliche Umgestaltung des Entwurfes und kein Antrag auf zeitliche Verschiebung der Behandlung gestellt worden. Alle politischen Abstufungen des Parlaments stellten ihre Redner, die in dieser und jener Richtung Modifikationen riefen und theils Erfolg hatten und theils aber auch nicht. Und so ging der Entwurf in der zweiten Lesung, bei 69 anwesenden Kantonsräten mit 49 Ja und 20 Enthaltungen, ohne irgend ein Nein durch. Daß der geschichtliche Verlauf des vorliegenden Gesetzes, der mindestens ein Jahrzehnt umfaßt und dessen einzelne Phasen für die endgültige Volksabstimmung von Belang sind, weshalb wir uns auch bei dieser Skizzierung länger, als uns für diese „Blätter“ lieb war, aufhielten und aufhalten mußten. —

Für heute nur eines mehr: der Schreiber legt ein Ja in die Urne, nicht weil ihn die langen Jahre so begeistern, in denen der Entwurf in Presse, Volksmund und in den Kreisen der Interessenten spuckte; auch nicht, weil er etwa das Gesetz als besonders fortschrittlich ansieht, sondern einzig und allein darum, weil das Gesetz nach seiner Auffassung jenen Fortschritt als Abschlagszahlung an berechnigte Zeitbe-

dürfnisse enthält, den der großen Masse mundgerecht und genießbar zu machen bei gutem Willen, bei ehrlichem politischem Streben und bei einheitlichem Vorgehen aller politischen Gruppen möglich ist. Ein Gesetz mit weniger Zugeständnissen an den Zug und Drang der Zeit, wäre eine Versündigung am gesunden Fortschritt, ein Gesetz mit mehr Zugeständnissen an den Ruf der Zeit würde sicherlich ein Opfer des Volksunwillens und mangelhaft entwickelter Schulfreundlichkeit in nicht uneinflussreichen weiten Kreisen. Also ein **Ja** im Interesse eines stetigen Fortschrittes im Schulwesen und aus Achtung vor dem zielklaren und einsichtigen Schaffen derer, die gewonnene Ueberzeugung und Begeisterung für gesunden Fortschritt höher stellen als Volksgunst und Popularitätshascherei.

(Fortsetzung folgt.)

Schaffung einer Lehrerhilfskasse in Rorschach.

Im Kt. St. Gallen besitzt einzig die Hauptstadt eine Gemeindepensionskasse für die Lehrerschaft. Jede derartige Institution muß auf genauer, versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sein, um nicht früher oder später Fiasko zu machen. — Zur Ehre mancher Schulgemeinden muß beigelegt werden, daß verdiente, vom Schuldienste zurücktretende Lehrer sogar Ruhegehälter erhielten. Aber dies erfolgte immer von Fall zu Fall, und gewöhnlich wurde die ökonomische Lage der Korporation und des zu Pensionierenden stark in Berücksichtigung gezogen, was zweierlei Recht bedeutet. So kann diese Handlungsweise für die Lehrerschaft etwas Demütigendes an sich haben. —

Erfreulicherweise geht Rorschach daran, als zweite Schulgemeinde des Kantons, unter Mithilfe der Schulkasse und Beiträgen der Lehrerschaft eine kommunale Pensionskasse zu gründen. Die Unterstützung der kantonalen Kasse reicht nicht hin, einen sorgenlosen Lebensabend zu sichern oder den Hinterlassenen genügend zu helfen.

Der Schulrat von Rorschach unterbreitet der nächsten Schulgemeinde folgende Anträge:

1. Die Schulgemeinde Rorschach beschließt grundsätzlich die Schaffung einer Lehrerhilfskasse zu dem Zwecke, allen an den Primar- und Sekundarschulen Rorschachs angestellten Lehrern und Lehrerinnen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, bei ihrem Rücktritte aus dem Schuldienst im statutarisch festzustellenden Altersjahr ein Ruhegehalt zuzusichern und im weiteren den Witwen und Waisen von Lehrern mit einem jährlichen Ruhegebührensbeitrag eine Unterstützung zu gewähren.

2. Zur Auffüllung des hiefür nötigen Fonds werden jährlich Fr. 5000 in das Budget eingestellt, und sämtliche Lehrer und Lehrerinnen sind zur Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichtet und zwar:

Arbeitslehrerinnen	48	Fr.	oder	4	Fr.	per	Monat,
Lehrerinnen	60	"	"	5	"	"	"
Primarlehrer	72	"	"	6	"	"	"
Sekundarlehrer	84	"	"	7	"	"	"

Bei Austritt aus dem Schuldienst in herwärtiger Gemeinde geht jeder Anspruch am Fond verloren.